



Uniper SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf

Per E-Mail an: BUERO-VIIC5@bmwe.bund.de

Referat VIIIC5 - Rechts- und Regulierungsfragen der
Wasserstoff- und Gasinfrastruktur
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Chausseestraße 23, 10115 Berlin

Uniper SE
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf
www.uniper.energy

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Thomas Blades

Vorstand:
Michael Lewis
(Vorsitzender)
Christian Barr
Holger Kreetz
Dr. Carsten Poppinga
Fabienne Tweleemann

Sitz: Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 77425

**Uniper-Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und
weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas-
und Wasserstoffbinnenmarktpakets**

24. November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Uniper begrüßt das Vorhaben, die Inhalte des Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets fristgerecht umzusetzen und bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung zum Gesetzentwurf nehmen zu können.

Die europäischen und nationalen Ziele zur Klimaneutralität machen eine weitreichende Anpassung der Gasinfrastruktur erforderlich, sodass künftig mehr und mehr klimaneutrale Gase genutzt und sinkende Erdgasmengen bewältigt werden können. Durch die Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets von 2024 werden die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Erdgasinfrastruktur gezielt umzubauen und einen Wasserstoffmarkt im deutschen Recht zu etablieren. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen sollen hierfür die notwendigen Voraussetzungen schaffen.

Uniper erkennt an, dass die Bundesregierung sich möglichst auf eine 1:1-Umsetzung der wesentlichen Regelungsinhalte beschränken möchte. Jedoch bleibt festzuhalten, dass für eine erfolgreiche Transformation und den Übergang von einer Erdgas- in eine Wasserstoffwirtschaft weitere maßgebliche Regelungen getroffen werden müssen. Mit der vorliegenden Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes zur Umsetzung des Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets bietet sich eine solche Gelegenheit.

Zusätzlich sollte beachtet werden, dass in der Umsetzung durch unbestimmte oder nicht hinreichend definierte Begriffe Unsicherheiten in der Auslegung entstehen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf eine einheitliche Regelsetzung im europäischen Binnenmarkt. Ein klar umrissenes Level-Playing-Field ist und bleibt Voraussetzung für fairen Wettbewerb.

Neben diesen grundsätzlichen Anmerkungen nimmt Uniper im Einzelnen zum Referentenentwurf wie folgt Stellung und führt ergänzend wichtige, aber bislang unberücksichtigte Themen an, die – wie oben ausgeführt – ins Regelwerk aufgenommen werden sollten:

1. Zu § 1b Abs. 3 - Grundsätze des Gas- und des Wasserstoffmarktes

Wir empfehlen, die in Absatz 3 enthaltene inhaltliche Verengung insbesondere auf „Kunden in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren“ nicht weiterzuverfolgen. Mit den in Absatz 1 und Absatz 2 verankerten Grundsätzen sind die marktlichen Prinzipien, die Ausrichtung auf Interessen von Endkunden sowie die gesetzlichen Ziele der Klimaneutralität ausreichend verankert. Eine generelle zeitliche oder regionale Priorisierung kann – wenn überhaupt – eine Rolle im Netzentwicklungsplan Wasserstoff spielen. Ein bewusster Ausschluss ganzer Kundengruppen im Rahmen der gesetzlichen Normung kann nicht mit dem Ziel eines schnellen und preisgünstigen Wasserstoff-Markthochlaufs vereinbar sein.

2. Zu § 3 Nr. 39e Wasserstoffterminal

Es sollte im Rahmen einer angepassten Textform des § 3 Nr. 39e EnWG-E oder der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass sowohl Neubauprojekte (Greenfield Projekte) wie auch die Erweiterung bereits bestehender Ammoniak-Importterminals um Cracker (Brownfield Projekte) von der Definition des Wasserstoffterminals erfasst werden. Im Rahmen eines Level-Playing-Fields sollten gleiche regulatorische und damit wirtschaftliche Rahmenbedingungen für beide Projektgruppen gelten.

3. Zu §§ 15a ff. – Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff

Für den effizienten Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur ist die frühzeitige Berücksichtigung des Flexibilitätsbedarfs in einem Wasserstoffnetz von besonderer Bedeutung. Daher wäre die Einbeziehung des Speicherbedarfs in den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff dringend notwendig und sollte auch die Beurteilung des für die Absicherung erforderlichen Speicherbedarfs für Erdgas- und Wasserstoff im Szenariorahmen beinhalten.

Es wird daher vorgeschlagen statt dem Begriff „Netzentwicklungsplan“ den Begriff „Infrastruktrentwicklungsplan Gas- und Wasserstoff“ zu verwenden und den Speicherbedarf für Gas und Wasserstoff sowie die Speicherbetreiber in den Prozess zur Erstellung einer koordinierten „Infrastruktrentwicklungsplan Gas- und Wasserstoff“ gleichberechtigt mit den Netzbetreibern zu integrieren.

Damit kann erreicht werden, dass der Speicherbedarf in enger Abstimmung mit der Netzplanung ermittelt und der Aufbau einer Netz- und Speicherinfrastruktur kosteneffizient entwickelt wird. Ebenso kann die Verfügbarkeit von Gasspeicherkapazitäten für die Versorgungssicherheit im Gas- und Strommarkt langfristig gewährleistet werden kann.

Die Vorgaben der EU-Verordnung (EU) 2024/1789, wonach die Betreiber von Speicheranlagen eine Bedarfsprognose zu erstellen haben, könnten in einen koordinierten Planungsprozess für die gesamte Netz- und Speicherinfrastruktur integriert werden.

4. Finanzierung und Zugang zu Wasserstoffspeicheranlagen (§ 28m EnWG-E)

Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung einer Regulierung für Wasserstoffspeicher bereits ab August 2026, um möglichst frühzeitig Rechtssicherheit über das zukünftige Zugangsregime für die Speicherbetreiber zu schaffen sowie Bestandsverträge bis Laufzeitende dem Regime des verhandelten Speicherzuganges zu unterziehen.

Dennoch ist es erforderlich, einen Förder- und Finanzierungsmechanismus im Gesetz zu verankern, der mit dem Regulierungskonzept kompatibel ist und eine

Investmentabsicherung für Betreiber von Speicheranlagen ermöglicht.

Dazu gehört die gesetzliche Verankerung einer Amortisationskontenregelung vergleichbar mit den Regelungen für das Wasserstoffkernnetz sowie die Möglichkeit einer Umlagefinanzierung über die Laufzeit des Amortisationskontos.

Vorschläge zu § 28m - Zugang zu Wasserstoffspeicheranlagen; Festlegungskompetenz

1. Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen haben einem Dritten den Zugang zu ihren Wasserstoffspeicheranlagen und zu Hilfsdiensten zu objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen sowie auf Grundlage der von ihnen vorab veröffentlichten Entgelte oder Entgeltmethoden zu gewähren.
 2. Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen können den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen der Zugang aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des §1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen und der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.
 3. Die Vorgaben nach Absatz 1 sind ab dem 5 August 2026 anzuwenden. Die Bundesnetzagentur kann die Bedingungen für den Zugang zu Wasserstoffspeicheranlagen und zu den Hilfsdiensten nach § 29 Absatz 1 mit ausreichendem Vorlauf vor deren Wirksamwerden festlegen. Mit ausreichendem Vorlauf vor deren Wirksamwerden, aber spätestens zum 5 August 2026, legt die Bundesnetzagentur die Bedingungen und Methoden zur Berechnung der Entgelte nach § 29 Absatz 1 fest. Die Bundesnetzagentur kann regulierte Erlösobergrenzen oder die Entgelte auf dieser Grundlage auch selbst festlegen.“
5. Veröffentlichungs- und Informationspflichten betr. die technischen Mindestanforderungen (§ 19 Abs. 2a EnWG-E)

Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen müssen technische Mindestanforderungen für den Anschluss und Betrieb von Speicheranlagen festlegen, veröffentlichen und konsultieren. Hierzu ist es erforderlich, dass die Bedingungen für die Wasserstofffreiheit auf die technischen Erfordernisse der Speicheranlagen abgestimmt werden.

Erdgas kann nach Flutung und anschließender Erstbefüllung mit Wasserstoff in der umgestellten Kaverne verbleiben und die Wasserstoffqualität in relevanter Größenordnung verringern. Für die zu erwarteten, großen Volumenströme kann dieses eingebrachte Erdgas durch mit am Markt verfügbaren und an den Speicherstandorten genehmigungsfähigen Reinigungsanlagen nicht separiert werden. Für andere Speichertypen (u.a. Porenspeicher) ist dies sogar noch kritischer zu betrachten. Dies kann realistisch nicht vermieden werden und führt zu zusätzlichen Methaneinträgen bei der Ausspeicherung in das Netz. Daher ist sicherzustellen, dass beim Anschluss von Speicheranlagen an das Wasserstoffnetz die technischen Anforderungen für die jeweilige Anlage mit dem Speicherbetreiber vereinbart werden.

Vorschlag zur Änderung des § 19:

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
(3) Die technischen Mindestanforderungen nach den Absätzen 1, 2 und 2a müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen sowie sachlich gerechtfertigt und nichtdiskriminierend sein. Die Interoperabilität im Gasbereich umfasst insbesondere die

technischen Anschlussbedingungen und die Bedingungen für netzverträgliche Gasbeschaffenheiten unter Einschluss von Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten, soweit sie technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit in das Gasversorgungsnetz eingespeist oder durch dieses Netz transportiert werden können. Die Interoperabilität im Wasserstoffbereich umfasst insbesondere die technischen Anschlussbedingungen und die Bedingungen für die Wasserstoffqualität, die mit den technischen Anforderungen des Anschlusses von Speicheranlagen mit dem Speicherbetreiber vereinbart werden müssen. Für die Gewährleistung der technischen Sicherheit gilt § 49 Absatz 2 bis 4.“

6. Genehmigungspflicht (§ 4 EnWG-E, § 54 BBergG):

Wir begrüßen, dass für die Umwidmung von Erdgasspeichern zu Wasserstoffspeichern ein vereinfachtes Verfahren gilt. Die bestehende Genehmigung bleibt bestehen, sofern die Behörde nicht innerhalb von drei Monaten einen neuen Betriebsplan verlangt. Wir würden begrüßen, das Verlangen der Behörde um eine Begründungspflicht zu erweitern.

Vorschlag zu Artikel 3 zur Änderung des Bundesberggesetzes

Nach § 54 Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein Betriebsplan für die Untergrundspeicherung von Erdgas gilt auch für die Untergrundspeicherung von Wasserstoff, wenn der Betreiber des Untergrundspeichers der zuständigen Behörde die geplante Umwidmung des Untergrundspeichers anzeigt und die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Anzeige die Vorlage eines oder mehrerer neuer Betriebspläne verlangt und dieses Verlangen eingehend begründet.“

7. Ergänzung einer Anpassung des §35h inkl. Kostenerstattungsregelung

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes die Möglichkeit eröffnet, dringend notwendige Anpassungen des Rechts- und Regulierungsrahmens vorzunehmen. Dazu zählt beispielsweise die aktuell unzureichende Regulierung des Stilllegungsprozesses bzw. Umwidmung von Erdgas- auf H2 Speichern nach 35h EnWG hinsichtlich der Bewertungskriterien, der Dauer des Prozesses und der Entschädigungsregelungen, die der Präzisierung und Konkretisierung bedürfen.

Konkrete Defizite sowie Lösungsvorschläge, die bestehende Bestimmung zu verbessern sind dem Papier „Weiterentwicklung des EnWG 35h EnWG zur Gewährleistung einer sicheren Erdgasversorgung“ zu entnehmen.

8. Verbot langfristiger Verträge über die Lieferung von fossilem Gas (§ 114 EnWG-E)

Zur Umsetzung des Artikel 31 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2024/1788 (Verbot von langfristigen Gaslieferverträgen ohne CCS): Die Gesetzesbegründung sollte um die Klarstellung ergänzt werden, dass es im Sinne der Stärkung des Energiebinnenmarktes eines Level-Playing-Fields bei der Implementierung und Umsetzung bedarf. Insbesondere sollte auch für die nationalen Umsetzungen klar sein, dass der einschlägige Regelungsgegenstand Gaslieferverträge und nicht Transportverträge sind. Daher schlägt Uniper für die Gesetzesbegründung folgende Ergänzung vor:

„Die konkrete Formulierung von § 114 EnWG soll zu dem wichtigen Ziel beitragen, mit Blick auf die Klimaschutzziele der EU gleiche Bedingungen (Level-Playing-Field) für alle Mitgliedstaaten zu schaffen, um den liquiden europäischen Energie-/Gasbinnenmarkt nicht zu beeinträchtigen.“

9. Netzentgeltbefreiung von Elektrolyseuren (§ 118, 6 EnWG-E)

Der notwendige Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft benötigt mehr Zeit, um aus seiner Aufbau- in eine sich selbst tragende Phase zu gelangen. Daher sollten Netzentgelte für Elektrolyseure an netzdienlichen Standorten auch über 2029 hinaus entfallen (bspw. in 13k Regionen aus „Nutzen statt Abregeln“). Ein unkonditioniertes Auslaufen der Regelung würde eine zusätzliche signifikante Erhöhung der Wasserstoffgestehungskosten nach sich ziehen und somit den Markteintritt weiter erschweren. Schon jetzt erzeugen die Risiken hinsichtlich der zukünftigen Betrachtung von Elektrolyseuren in der Netzentgeltssystematik erhebliche Unsicherheiten und hemmen den Hochlauf. Es bedarf einer kurzfristigen Weiterentwicklung der Netzentgeltssystematik unter Berücksichtigung der netz- und systemdienlichen Funktion von Elektrolyseuren, um Planungssicherheit zu ermöglichen und die Investitionssicherheit für Projekte, die nach August 2029 in Betrieb gehen, zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

UNIPER SE